



Trägerschaften der öffentlichen
und privaten Volksschulen
(Kindergarten, Primarschulen, Real-
und Sekundarschulen und Sonder-
schulinstitutionen)

Chur, 01. Mai 2020

Rückkehr zum Präsenzunterricht am 11. Mai 2020

Sehr geehrte Schulratspräsidentinnen und Schulratspräsidenten

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter

Sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 die definitive Rückkehr der öffentlichen und privaten Volksschulen zum Präsenzunterricht ab dem 11. Mai 2020 ermöglicht und die Zuständigkeit für die Schulorganisation wieder den Kantonen übergeben. Wie bereits im Schreiben des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) vom 24. April 2020 mitgeteilt, präzisiere ich mit dem vorliegenden Brief die in diesem Zusammenhang geltenden kantonalen Vorgaben.

Basierend auf dem beigelegten Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verfolgt das EKUD das Ziel, die Rückkehr zum regulären Schulbetrieb zu ermöglichen und somit die grösstmögliche Normalität an den Schulen wieder einkehren zu lassen.

BAG-Grundprinzipien

Gemäss den BAG-Grundprinzipien erkranken Kinder viel weniger häufig als Erwachsene und haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen (siehe Beilage). Sie spielen aus physiologischen Gründen zudem für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig. Zudem nimmt die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen (Verhaltensregeln, Hygienemassnahmen etc.) halten zu können, proportional zum Alter zu. Aufgrund der oben aufgeführten Grundannahmen können sich die Schülerinnen und Schüler möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf dem Pausenplatz verhalten

und bewegen. Auf Distanzvorschriften zwischen Schülerinnen und Schülern wird verzichtet. Zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Erwachsenen gilt weiterhin - wenn immer möglich – der Mindestabstand von zwei Metern. Weiterhin gelten die bekannten [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) für alle Personen.

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes erfolgt unter Beachtung des Schutzes besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen [COVID-19-Verordnung](#) des Bundesrates sowie der definierten Grundprinzipien des BAG in der Beilage. Praktische Hinweise zur Umsetzung sind der beigelegten FAQ-Liste zu entnehmen (siehe Beilage).

Grundsatzentscheid

Die Trägerschaften sind angewiesen, die übergeordneten Grundprinzipien des BAG und die nachfolgenden Hinweise des EKUD in ihrer Planung und Umsetzung entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Alle Abteilungen von der Kindergartenstufe bis zu den 3. Klassen der Real- und Sekundarschulen sowie Sonderschulen kehren am 11. Mai 2020 zum Präsenzunterricht für alle Fächer mit regulärem Stundenplan zurück. Somit ist die Phase des Fernunterrichts abgeschlossen.

Ergänzende Hinweise

Ausgehend von diesem Grundsatzentscheid des EKUD gelten folgende Hinweise:

1. Diese Verhaltens- und Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten:
 - a. Abstand halten: Lehrperson zu Schülerinnen und Schülern und Erwachsene untereinander
 - b. Gründlich Hände waschen
 - c. Händeschütteln vermeiden
 - d. In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
 - e. Bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben

Die Hygienemassnahmen im Schulbetrieb sind zentral und sollen grosse Beachtung erhalten. Im beigelegten Bulletin des kantonalen Führungsstabes an die Gemeinden sind dazu detaillierte Hinweise zu finden.

2. Für alle Personen, insbesondere die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, sind Prävention und Aufklärung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen von zentraler Bedeutung.
3. Auf dem Pausenplatz und auf dem Schulweg sollen sich die Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln möglichst normal bewegen können. Auf das Teilen von Essen und Trinken ist strikt zu verzichten.

4. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, erhalten von der Schule die notwendigen Arbeitsunterlagen, damit sie zu Hause an den schulischen Inhalten arbeiten können. Es ist nicht vorgesehen, parallel zum Präsenzunterricht weiterhin Fernunterricht anzubieten.
5. Falls eine Trägerschaft mit der Situation konfrontiert ist, dass zu wenig Lehrpersonen für den Unterricht zur Verfügung stehen (z. B. Lehrpersonen in der Risikogruppe), kann ein angepasster Stundenplan eingesetzt werden. Die Details dazu finden sich im [EKUD-Schreiben](#) vom 24. April 2020 unter Punkt 4. Studierende des dritten Studienjahres der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR) können in Einzelfällen als Stellvertretung zur Unterstützung der Trägerschaften eingesetzt werden. Ein entsprechender Einsatz wird durch die PHGR geprüft.
6. Die Trägerschaften des Grigioni Italiano können die besonderen Umstände aufgrund der Nähe zum Tessin und zu Italien berücksichtigen und den Schulbetrieb leicht anpassen.
7. Die Blockzeiten und die weiter gehenden Tagesstrukturen sind von den Trägerschaften anzubieten. Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie im übrigen Schulbetrieb. Gemäss den BAG-Grundprinzipien sind insbesondere die Hygienemassnahmen für die Mahlzeitausgabe zu beachten.
8. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollen das Schulhausareal nicht betreten. Ebenfalls sind Gruppierungen von Erwachsenen auf dem Schulareal zu vermeiden. Schulveranstaltungen und Aktivitäten mit grossem Personenaufkommen sind zu unterlassen.
9. Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen (z. B. Schullager, Schulveranstaltungen), die ein höheres Übertragungsrisiko mit sich bringen, sollen vermieden werden. Anlässlich von Schulausflügen soll auf öffentliche Verkehrsmittel verzichtet werden.
10. Die bereits am 27. April 2020 zugestellte Planungshilfe wurde aktualisiert (siehe Beilage). Sie dient der Schulleitung weiterhin als Orientierungshilfe bei der Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen und des Schulbetriebes.

Zuständigkeiten bei der Umsetzung

Die Schulleitungen sind mit ihrem Schulteam für die Umsetzung dieser Vorgaben an der Schule verantwortlich. Die Beaufsichtigung der Umsetzung obliegt dem Schulrat. Das Schulinspektorat unterstützt die Schulen weiterhin über die Hotline.

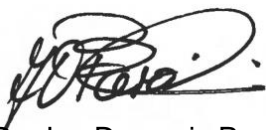
In den Institutionen der Sonderschulung gelten für den Unterricht sowie die Betreuung dieselben Schutzmassnahmen wie für die Regelschule. Im Bereich Wohnen orientieren sich die Institutionen an den Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG. Das Merkblatt für Institutionen der Sonderschulung des EKUD vom 26. März 2020 zur Sicherstellung der Betreuung ist ab dem 11. Mai 2020 hinfällig.

Vorbehältlich anderslautender Mitteilungen des Bundesrates gelten diese Vorgaben bis Ende Schuljahr 2019/20.

Ich bitte die Schulen, die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise zu informieren.

Mit der Rückkehr zum Präsenzunterricht kommt nochmals eine intensive Phase auf alle Verantwortlichen in den Trägerschaften der öffentlichen und privaten Volksschulen zu. Auch für diese Phase wünsche ich Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Parolini', with a stylized flourish above the name.

Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat

Beilage: erwähnt